

Vereinbarung über eine gemeinsame Aufnahmeprüfung und Probezeit für das Gymnasium Appenzell und die Sekundarschulen des Kantons Appenzell I. Rh.

vom 2. März 1976¹

Zwischen

dem Gymnasium Appenzell, vertreten durch die Rektoratskommission, und der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh., vertreten durch deren Präsidenten und Aktuar, wird, gestützt auf Art. 13 Abs. 3 der Schulverordnung vom 19. November 1984²,

vereinbart:

Das Gymnasium Appenzell anerkennt die von den Sekundarschulen des Kantons Appenzell I. Rh. durchgeführten Aufnahmeprüfungen und die Probezeit für den Eintritt ins Gymnasium unter folgenden Bedingungen:

1. Das Noten-Minimum, das zum Eintritt in die erste Gymnasialklasse berechtigt, wird vom Gymnasium Appenzell bestimmt. Während für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell I. Rh. die Note 4 für den Eintritt erforderlich ist, verlangt das Gymnasium Appenzell entsprechend den höheren Anforderungen, die für eine Maturitätsvorbereitung nötig sind, die Note 4,5.
2. Dem Gymnasium Appenzell werden die von der Prüfungskommission korrigierten und taxierten Arbeiten jener Schüler unterbreitet, die ins Gymnasium eintreten wollen.
3. Die Entscheidung über Annahme oder Abweisung eines Schülers für das Gymnasium Appenzell steht dem Rektorat dieser Schule zu.
4. Für alle angenommenen Schüler des Kantons Appenzell I. Rh. gilt die Probezeit in den Sekundarschulen mit dem entsprechend erhöhten Notendurchschnitt von 4,5 als Probezeit für das Gymnasium.
5. Die Eltern der zurückgewiesenen Gymnasiasten haben die Möglichkeit, gegen den negativen Prüfungsentscheid innerhalb von zehn Tagen Rekurs einzulegen. Das Gesuch ist zusammen mit einem Gutachten des zuständigen Lehrers an die Gymnasialkommission³ des Gymnasiums Appenzell zu richten.

¹ Mit Revision vom 5. Mai 1982.

² Abgeändert durch Schulverordnung vom 19. November 1984 auf 1. Januar 1985.

³ Abgeändert durch Vereinbarung vom 5. Mai 1982.

6. Die Anmeldungen für das Gymnasium werden dem kantonalen Schulinspektorat eingereicht, sofern es sich um Schüler aus dem Kanton Appenzell I. Rh. handelt.
Der Schulinspektor setzt das Rektorat des Gymnasiums Appenzell rechtzeitig über die Anmeldungen ins Gymnasium in Kenntnis.
Externe Schüler aus dem Kanton Appenzell A. Rh. legen die Prüfung nach den Verordnungen des Gymnasiums Appenzell für die internen Schüler ab.

Übergangsbestimmungen¹

1. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wird sie rechtskräftig.
2. Damit wird die Vereinbarung vom 27. Januar 1972 aufgehoben.

¹ Abgeändert durch Vereinbarung vom 5. Mai 1982.